



Termine und Fälligkeiten

10. Juli

- Rentenbeiträge für Hausangestellte (April bis Juni 2019)

15. Juli

- Patentino-Inhaber: Meldung der getätigten Monopoleinkäufe (Zigaretten) für das 1. Halbjahr 2019

16. Juli

- Monatliche MwSt.-Zahlung Juni
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Juni
- Einzahlung Quellensteuer
- Einzahlung der Quellensteuern auf Dividenden von nicht wesentlichen Beteiligungen, die im zweiten Trimester (April – Juni) ausbezahlt worden sind (26% der ausbezahlte Dividenden, Kodex 1035).
- Beitrag Bilaterale Körperschaft – Einzahlung des jährlichen Pflichtbeitrages (F.S.E.)
- Zahlung der 1. Rate der Rentenbeiträge für Landwirte

20. Juli

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Trimestrale und monatliche Conai-Meldung

25. Juli

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf)
- Monatliche INTRA-2 (Einkauf) Meldung: Nur bei Überschreitung der Schwelle von 200.000 Euro bei IG-Wareneinkäufen bzw. von

Wissen Sie schon? – Juli 2019

Autoren: Dr. Manuela Dantone, Dr. Veronika Baldauf, DDr. Roland Stauder

Aufschub für Steuerzahlungen!

Mit der Umwandlung des Wachstumsdekret sind die Zahlungsfristen für die Einkommenssteuern, Irap, Inps, Handelskammergebühr, Einheitssteuer (cedolare secca), IVIE und IVAFE auf den 30. September 2019 für die nachfolgenden Steuerpflichtigen aufgeschoben worden:

- **Freiberufler und Unternehmer** (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften), für welche die **Zuverlässigkeitsindizes (ISA) ausgearbeitet** wurden und die **Umsatzerlöse unter 5.164.569 Euro** liegen. Sind die Indizes aufgrund von bestimmten Ausschlussgründen nicht abzufassen, wie beispielsweise im ersten oder letzten Tätigkeitsjahr, so gilt der Zahlungsaufschub trotzdem.
- Unternehmer und Freiberufler, welche das Pauschalssystem „regime dei minimi“ oder „regime dei forfettari“ anwenden, sind grundsätzlich von den Zuverlässigkeitsindizes ausgeschlossen. Im Zuge der Umwandlung wurde der Zahlungsaufschub auch auf diese ausgeweitet, sofern für die ausgeübte Tätigkeit ein Zuverlässigkeitsindizes (ISA) ausgearbeitet wurde.
- Der Zahlungsaufschub betrifft auch **Teilhaber** von Personengesellschaften, transparenten Kapitalgesellschaften, Teilhaber von Freiberuflersozietäten und Angehörige von Familienunternehmen.

Für **natürliche Personen**, welche **keine** unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben und welchen **kein** Einkommen aus Beteiligungen zugewiesen wird, gilt weiterhin die ursprüngliche Zahlungsfälligkeit (Montag, 1. Juli 2019). Nicht anwendbar ist der Zahlungsaufschub ebenso für Landwirte, welche ausschließlich Einkünfte aus Landwirtschaft erzielen und für Kapitalgesellschaften mit einem abweichenden Geschäftsjahr.

Elektronische Registrierkasse - Übergangsregelung!

MwSt-Subjekte mit einem **Jahresumsatz von über 400.000 Euro** sind verpflichtet ab dem **1. Juli 2019** die Tageserlöse elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Ab dem 1. Januar 2020 betrifft diese Pflicht mit einigen Ausnahmen **alle MwSt-Subjekte**, sofern sie Tageserlöse (Steuerquittungen, Kassenbelege) haben.

Da aber zahlreiche Unternehmen nicht in der Lage waren, die neuen elektronischen Registrierkassen zeitnah zu installieren, wurde mit der sogenannten Wachstumsverordnung (DL Nr. 34 vom 30. April 2019) folgende Vereinfachungen eingeführt:

- die Versendung der Tageseinnahmen kann innerhalb **12 Tagen** nach der Umsatzerbringung erfolgen;
- im ersten Anwendungshalbjahr werden **keine Verwaltungsstrafen** angewandt, wenn die Tageseinnahmen bis Ende des Folgemonats nach der Umsatzerbringung versendet werden;
- bis zur Aktivierung der elektronischen Registrierkasse können **im ersten Halbjahr** die

100.000 Euro bei IG-Dienstleistungen

- Abgabe Enpals-Meldung für Juni

22. Juli

- Zahlung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen des 2. Trimesters

31. Juli

- Ansuchen Caro Petrolio für das 2. Trimester 2019
- Cassa Forense – 1. Rate Ausgleichsbetrag für das Jahr 2018 auf der Basis des Mod. 5/2019
- Begünstigte Abfindung von überfälligen Steuerzahlkarten (rottamazione-ter)
- Esterometro Juni

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.

Tageseinnahmen wie bisher mit Kassenbeleg oder Steuerquittung belegt werden und über ein eigenes Verfahren in elektronischer Form auf die Plattform der Einnahmenagentur geladen werden. Dafür kann der Kunde eine Web-Applikation aktivieren, mit welcher die jeweiligen Einnahmen erfasst, gespeichert und versendet werden können.

Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen!

Wir erinnern daran, dass innerhalb **22. Juli 2019** die Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen des 2. Trimesters einzuzahlen ist. Die Zahlung kann in 2 Formen erfolgen:

- durch direkte Belastung des Bankkontos des MwSt-Subjektes,
- oder mittels Zahlungsvordruck F24, welcher vorausgefüllt im Steuerpostfach heruntergeladen werden kann.

Im Zahlungsvordruck F24 ist für das 2. Trimester der Steuerschlüssel „**2522**“ und das Bezugsjahr „**2019**“ anzugeben.

Wichtig: Für Kunden, die unserer Kanzlei bereits die Vollmacht für die telematische Übermittlung der Zahlungsvordrucke F24 und den Zugang zum Steuerpostfach (Cassetto fiscale) erteilt haben, wird unsere Kanzlei die Übermittlung des F24 vornehmen und den geschuldeten Betrag am Tag der Fälligkeit vom Bankkonto abbuchen.

An jene Kunden, die unserer Kanzlei **nicht** die Vollmacht für die telematische Übermittlung der Zahlungsvordrucke F24 erteilt haben, übermittelt unsere Kanzlei den vorausgefüllten Zahlungsvordruck F24 zur Zahlung.

Einheitssteuer (cedolare secca) – Erleichterung!

Die Strafen für die Meldepflicht für die **Verlängerung** und die **Auflösung der Mietverträge mit Option der Einheitssteuer** ist abgeschafft worden. Bisher mussten diese mittels Modell RLI beim Registeramt innerhalb von 30 Tagen registriert werden. Wir empfehlen jedoch in jedem Fall die Abmeldung des Mietvertrages trotzdem zu machen, da dies Auswirkung auf die Steuererklärung hat.

Anpassung der Satzung für Vereine - Aufschub!

Die Fristen für die Anpassung der Satzung an die Reform des dritten Sektors werden für die gemeinnützigen Vereine, die Volontariats- und Onlus Vereine und anderen Einrichtungen bis zum 30. Juni 2020 aufgeschoben.

Investitionsvorhaben oder Neugründungen – Förderungen überprüfen!

Die Autonome Provinz Bozen gewährt verschiedene Wirtschaftsförderungen für Unternehmensgründer/innen und für bereits gegründete Unternehmen. Die Maßnahmen reichen von begünstigten Darlehen, Darlehen aus dem Rotationsfonds bis hin zu Beiträgen für Investitionen in Güter, für Beratung und Weiterbildung.

All jenen Unternehmen, welche in Zukunft Investitionen bzw. bauliche Maßnahmen planen, empfehlen wir, sich vorab mit unserer Kanzlei in Verbindung zu setzen um verschiedene mögliche Förderungen zu überprüfen.

Mitteilung über Änderungen der anagrafischen Daten!

Wir weisen darauf hin, dass etwaige Änderungen der anagrafischen Daten wie z.B. eine Adressenänderung, innerhalb 30 Tagen nach Änderung bei der Handelskammer gemeldet werden müssen, ansonsten werden Strafen in Höhe von **€ 20,00 bis € 206,00** verhängt.